

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Ordnungsbehördliche Verordnung Naturdenkmal Mittelterrassenkante in Köln Müngersdorf  
hier: Satzungsbeschluss**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	23.03.2015
Rat	24.03.2015

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt

- über die zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
- gemäß der §§ 42a Abs. 2 und 42 d des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden Fassung – für den Stadtteil Müngersdorf im Stadtgebiet der Stadt Köln den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“.

### Alternative:

Der Rat hebt seinen Beschluss vom 07.10.2010 über die Unterschutzstellung der Mittelterrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf auf und beschließt, das Naturdenkmal nicht unter Schutz zu stellen. Die zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und insoweit berücksichtigt, dass das Naturdenkmal nicht ausgewiesen wird.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 beschlossen, die Terrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf einstweilig sicher zu stellen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung einzuleiten. Am 07.04.2011 wurde erstmalig durch den Rat der Stadt Köln die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals beschlossen. Die Verlängerung der vorläufigen Sicherstellung für zwei weitere Jahre erfolgte mit Ratsbeschluss vom 30.04.2013.

Die Sicherstellungsverordnung sieht als Schutzgebiet die eigentliche Mittelterrassenkante vor (s. Anlage 4). Zur Vorbereitung der endgültigen Unterschutzstellung hat die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, ein bodenkundliches Gutachten zum flächigen Naturdenkmal Herrigergasse vergeben. Im Gutachten wird die Schutzwürdigkeit der gesamten Hangkante in diesem Bereich bestätigt. Zum Schutz des Naturdenkmals empfiehlt der Gutachter, dass im Steilhangbereich keine direkten destabilisierenden Eingriffe stattfinden und zudem die festgestellten schädigenden anthropogenen Einwirkungen aus dem Bereich der Hangoberkante minimiert bzw. gänzlich verhindert werden sollten. Der Gutachter schlägt vor, dass der gesamte Steilhangbereich sowie ein ca. 30 Meter breiter Streifen auf der Hangoberkante von jeglicher anthropogener Nutzung frei sein und mit einem Waldmantel angelegt werden sollten. In einer weiteren ca. 30 Meter breiten Zone soll nach Auffassung des Gutachters tiefgründige Bebauung untersagt sein.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die vom Gutachter vorgeschlagene Schutzausweisung in besonderer Weise geeignet, dass das Naturdenkmal auf lange Zeit erhalten bleiben wird. Allerdings stellt diese Erweiterung des Schutzbereiches einen größeren Eingriff in die grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen dar. Nach Prüfung der bei Eigentumseingriffen zu beachtenden Grundsätze der Erforderlichkeit und Angemessenheit hält die Verwal-

tung die Reduzierung des vorgeschlagenen 60 Meter breiten Schutzbereiches westlich der Hangkante auf rund zwanzig Meter für ausreichend, aber auch für notwendig. Der Schutzstreifen ist zum Erhalt des Naturdenkmals erforderlich, da durch Eingriffe in diesen Bereich die Stabilität der Hangkante gefährdet sein könnte. Erschütterungen und Veränderungen des Wassergehaltes im Boden haben unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Stabilität der Mittelterrassenkante. Negative Auswirkungen auf die Stabilität der Mittelterrassenkante und damit die Gefahr von Rutschungen, wie zum Beispiel im Norden des Schutzbereiches, werden verhindert. Die Festlegung der Breite des Schutzbereiches auf ca. 20 Meter wurde maßgeblich beeinflusst durch die Neigung des Hanges, die Hanghöhe, den Bodenauftrag sowie kolluvialen Auftrag, den Besonderheiten vor Ort und den Bäumen mit ihrem den Hang stabilisierenden Wurzelwerk. Weitere und detailliertere Erläuterungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzgebietsausweisung können der Anlage 2 – Darstellung und Bewertung der zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Köln-Müngersdorf“ im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen – entnommen werden.

Dieser Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem bis zu 23 Meter breiten Schutzstreifen wurde den Ausschüssen Umwelt und Grün sowie Stadtentwicklung am 30.01.2014 bzw. am 06.02.2014 und der Bezirksvertretung Lindenthal am 03.02.2014 als Mitteilung sowie dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde als Beschlussvorlage am 25.11.2013 vorgelegt. Die Auslegung dieses Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte vom 12.03.2014 bis zum 14.04.2014. Im Zeitraum der Auslegung gingen drei Stellungnahmen fristgemäß ein. Die Prüfung dieser Stellungnahmen – die Stellungnahmen und das Ergebnis ihrer Prüfung sind in der Anlage 2 dargestellt – hat zum Ergebnis, dass das Schutzgebiet mit dem Schutzstreifen beibehalten werden muss, aber einzelne Gebote und Verbote der Verordnung im Sinne der Minimierung des Eingriffes und der Rechtssicherheit modifiziert werden sollten. Die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Anlage 3 enthält die Gegenüberstellung der textlichen Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung und des Textes der ordnungsbehördlichen Verordnung, der ausgelegt hat.

Eine auf der Grundlage der Stellungnahmen erneute rechtliche Prüfung des Eingriffes in die Eigentumsrechte kommt zu dem Ergebnis, dass in Einzelfällen eine Entschädigungspflicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 LG NRW (Landschaftsgesetz) bestehen kann, da durch die Unterschutzstellung teilweise die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke ausgeschlossen wird. Hinsichtlich der Einzelheiten und der Herleitung dieser Entschädigungspflicht wird auf Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage (dort S.11 ff) verwiesen.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Grundsätzlich gilt mit der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Unterschutzstellung der Mittelterrassenkante gemäß § 42 e Abs. 3 LG NRW eine dreijährige Veränderungssperre. Die Bekanntgabe erfolgte am 05.03.2014 im Amtsblatt der Stadt Köln. Nach weiteren rechtlichen Prüfungen und externen Hinweisen besteht allerdings nunmehr die Auffassung, dass keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden kann, ob die Fristen von einstweiliger Sicherstellung und Veränderungssperre nacheinander laufen können oder ob die Maximalfrist für beide Instrumente zusammen nur 4 Jahre beträgt. Zwar spricht einiges dafür, dass die Veränderungssperre unabhängig von der Sicherstellung für drei Jahre nach der Auslegung gilt, aber es ist nicht ausschließbar, dass ein Gericht zu einer anderen Auffassung kommen könnte. In der Literatur und in der Rechtsprechung finden sich hierzu keine eindeutigen Aussagen.

Sollte die Veränderungssperre nicht im Anschluss an die Sicherstellung, die am 11.05.2015 endet, in Kraft treten, bestände ab dem 12.05.2015 kein rechtsgültiges landschaftsrechtliches Steuerungsinstrument, um die Realisierung von Bauvorhaben und damit erheblicher und nachteiliger Veränderungen an der Mittelterrassenkante ausschließen zu können. Damit die ordnungsbehördliche Verordnung zum 12.05.2015 in Kraft treten kann, muss die Ratssitzung am 24.03.2015 erreicht werden.

Aufgrund der im Rahmen der Abwägung notwendigen Klärungen weiterer juristischer Fragestellungen konnte die Vorlage nicht so frühzeitig fertiggestellt werden, dass eine Vorberatung dieser Vorlage in den Fachausschüssen und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde möglich ist. Die Bezirksvertretung Lindenthal wird im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beteiligt.

#### Anlagen:

1. Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“
2. Darstellung und Bewertung der zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Köln-Müngersdorf“ im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
3. Gegenüberstellung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung in der Neufassung und in der Fassung Auslegung
4. Abgrenzung des Schutzgebietes der Sicherstellungsverordnung